



# Geprüfte Qualität – Bayern

---

## Qualitäts- und Prüfbestimmungen



**für Gehegewild  
und Fleisch von Gehegewild**

Stand 01.09.2008

# **Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Gehegewild sowie Schlachtkörper und -teilstücke von Gehegewild zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.09.2008**

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Schlachtung, Zerlegung, Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von Schlachtkörpern, Schlachtkörperteilen und zerlegtem Fleisch von

## **Gehegewild**

verliehen werden. Der Geltungsbereich des Zeichens GQ erstreckt sich auf Fleisch von Dam-, Rot- und Sikawild und Muffelwild in landwirtschaftlichen Wildgehegen.

Die Zeichensatzung und die Besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Fleisch von Gehegewild. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

## **1 Qualitätssicherung (QS)**

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Wildfleisch Beteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung des Tieres ab seiner Geburt über die tierschutzgerechte Tötung, Schlachtung, Zerlegung, Verpackung und Lagerung (Reifezeit), Kühlung bis zum Angebot in der Fleischtheke.

### **1.1 Halter von Gehegewild (QS)**

Die Halter von landwirtschaftlichem Gehegewild garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen.

Anforderungen an eine tierartgerechte Haltung des Gehegewildes und an den Schlachtkörper:

- Die eingesetzten Futtermittel müssen in der von der Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft erstellten Positivliste der zugelassenen Futtermittel aufgeführt sein.

- Der Wildhalter hat seine Sachkunde in Bezug auf Wild nachzuweisen. Er muß einen Lehrgang gemäß den Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie von Muffelwild nachweisen. Sofern er Wild zerlegt muss er zusätzlich einen Nachweis über den Besuch eines Lehrganges zum Thema Personal- und Raumhygiene, Arbeitshygiene sowie Umhüllen, Verpacken, Kühlung und Lagerung erbringen.
- Gehegegröße, Tierbesatz und Zaunanlage müssen den Anforderungen der Richtlinie über die Dam- und Rotwildhaltung in der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- Gehegewild ist ganzjährig im Gehege (nicht in Ställen) zu halten, um eine tierartgerechte Haltung zu gewährleisten.
- Gehegewild soll sich in der Vegetationsperiode vorrangig von der Weide ernähren. Die Zufütterung in der vegetationsarmen Zeit muss bedarfs- und wiederkäuergerecht sein.
- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter, andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:
  - Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagementsystems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),
  - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemengeteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
  - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung mindestens drei Monate.
- Verbot der Ausbringung von gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlämmen auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen.
- Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere Tierschutz- und Arzneimittelrecht.
- Der Einsatz von Pestiziden im Gehege ist grundsätzlich untersagt.
- Das Herkunftszeichen darf nur für Frischfleisch von gesunden jungen Tieren mit guter Ausprägung der fleischtragenden Körperpartien bis zu einem Alter von 22 Monaten vergeben werden.
- Die Tötung des Gehegewildes muss tierschutzgerecht erfolgen. Stresssituationen sind zu vermeiden.
- Das Aufbrechen, Ausziehen (Aus-der-Decke-schlagen) und Zerlegen (Zerwirken) der Schlachtkörper hat unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zu erfolgen. Aufbrechen und Ausziehen sind in einem vom Zerlegungsraum gesonderten Raum durchzuführen.
- Die Schlachtkörper dürfen nur dann mit dem Herkunftszeichen versehen werden, wenn die Jungtiere entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ geforderten Bedingungen gehalten wurden.
- Um zu verhindern, dass DFD-Fleisch mit dem Zeichen GQ gekennzeichnet und vermarktet wird ist sicherzustellen, dass der pH-24-Wert nicht über 6,0 (in der Keule) liegt.

## **1.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere VEZa (QS)**

Die VEZa garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Kein Lebendtransport unmittelbar vor dem Schlachten.
- Vermeidung von Stressbelastung der Tiere vor dem Töten.

## **1.3 Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)**

Die Schlachtbetriebe und die selbstschlachtenden Metzger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten spezielle Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Mit einem gezielten Kopf- oder Trägerschuss wird dem Tierschutz Rechnung getragen. Gleichzeitig wird dadurch die Zerstörung wertvoller Fleishteile vermieden.
- Durch das Öffnen der Halsschlagader unmittelbar nach Kopf- oder Trägerschuss ist für einen hohen Ausblutungsgrad des Schlachtkörpers zu sorgen.
- Das Tier ist umgehend nach der Tötung aus der Decke zu schlagen und auf  $\leq 7^{\circ}\text{C}$  im Kern (Keule) abzukühlen und zur Fleischreifung ausreichend abzuhängen.
- Ist der Schlachtkörper mit einer stärkeren Fettabdeckung versehen, so ist diese vor der Vermarktung zu entfernen.
- Das Herkunfts- und Qualitätszeichen ist am Schlachtkörper bzw. an den Teilstücken gut sichtbar anzubringen.
- Für die Schlachtbetriebe gilt außerdem, dass
  - am Schlachtkörper bei Fleisch, das mit dem Zeichen GQ gekennzeichnet und vermarktet wird, kein Anzeichen von DFD-Fleisch zu erkennen sein darf,
  - der pH-24-Wert nicht über 6,0 (in der Keule) liegen darf.
- Die Anforderungen an Schlacht- und Zerlegeeinrichtungen im Sinne der FIHygVO sind zu erfüllen.

## **1.4 Endverkaufsbetriebe (QS)**

Der Endverkaufsbetrieb hat die Kontinuität der Kühlkette zu gewährleisten.

Der Tag der Erlegung und der Tag der Vakuumverpackung (Abpackdatum) sind auf der Umhüllung anzugeben. Vakuumverpackte, frische Ware darf maximal 6 Wochen ab Erlegedatum (einschließlich Reifung) gelagert werden.

## **2 Herkunftssicherung (HS)**

Das Zeichen darf nur für Fleisch verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos vom Erzeugerbetrieb über die Zerlegung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden kann (z. B. Bayern). Die Tiere für GQ-Fleisch müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet geboren und gehalten werden.

Alle Wildzugänge und -abgänge sind sofort in ein Bestandsverzeichnis einzutragen.

Die Herkunftssicherung des Fleisches kann auch durch eine DNA-Feststellung ergänzt und belegt werden.

## **2.1 Gehegewildhalter (HS)**

Die Schlachtkörper dürfen nur dann mit dem Herkunftszeichen versehen werden, wenn die Jungtiere entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ geforderten Bedingungen geboren wurden.

Tiere bzw. Schlachtkörper müssen unmittelbar nach dem Erlegen mit einer Nummer gekennzeichnet sein. Der Abgang der Tiere ist im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

Die Betriebsinhaber erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, die Kennzeichnung zu prüfen und Namen und Anschrift des Gehegewildhalters einzuholen. An die Betriebe wird eine Registriernummer vergeben, die immer mit dem Namen und der Anschrift des Betriebes verbunden bleibt.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Verkaufsbelege und des Bestandsverzeichnisses.

## **2.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)**

Die VEZa sind verpflichtet, die für die von ihnen ge- und verkauften Tieren ausgestellten Erklärungen sorgfältig zu überprüfen.

Sie garantieren, dass

- die Angaben auf den Erklärungen mit den geforderten Merkmalen des Tieres übereinstimmen,
- während der Zeit des Gewahrsams der Tiere bei den VEZa deren Identität gewahrt bleibt.

Die VEZa sind verpflichtet, die Erklärung der Vorstufe einzuholen. Sie müssen diese mit ihren entsprechenden Eintragungen versehen an den Abnehmer des Tieres weitergeben oder sie bestätigen gegenüber dem Abnehmer, dass das Tier mit der Registriernummer den Angaben der Erklärung der Vorstufe entspricht. Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Schlachtkörper, Schlachtkörperteile und Fleisch ohne Kennzeichnung dürfen nicht im Rahmen des GQ-Programms vermarktet werden.

Die Unterlagen sind über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

## **2.3 Schlachtbetrieb (HS)**

Schlachtbetriebe, die im Rahmen des Programms GQ schlachten wollen, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen.

Der Lizenznehmer oder der von ihm Beauftragte kennzeichnet im Schlachtbetrieb die Schlachtkörper mit dem GQ-Zeichen. Damit wird sichergestellt, dass das mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht.

Der Schlachtbetrieb garantiert, dass das mit dem Herkunftszeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht. Der Schlachtbetrieb führt eine nachvollziehbare Trennung des GQ-Fleisches von Fleisch anderer Herkünfte durch.

Der Schlachtbetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Erklärung von der Vorstufe und zur Weitergabe an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bewahrt die Erklärung mindestens zwei Jahre auf.
- Führung eines Schlachtprotokolls mit Zuordnung der Schlachtnummer des geschlachteten Tieres zur Registriernummer sowie zur Angabe des Schlachtgewichtes. Der Schlachtbetrieb bewahrt das Schlachtprotokoll mindestens zwei Jahre auf.
- Ausstellung einer Garantieerklärung, die bescheinigt, dass die Schlachtkörper GQ-Fleisch sind.
- Aufbewahrung der Durchschrift der Garantieerklärung GQ über einen Zeitraum von zwei Jahren.
- Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe.

## **2.4 Zerlegebetrieb (HS)**

Der Zerlegebetrieb garantiert, dass das von ihm verkaufte und abgegebene Fleisch GQ-Fleisch ist.

Der Zerlegebetrieb trennt die Zerlegung von GQ-Fleisch von anderem Fleisch und bewahrt das GQ-Fleisch separat auf. Er stellt die räumliche und/oder zeitliche Trennung von GQ-Fleisch in geschlossenen Partien oder durch eindeutige Kennzeichnung sicher.

Der Zerlegebetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Garantieerklärung, Eintragung der geforderten Angaben in diese und Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe.
- Protokollierung des gesamten Fleischeingangsgewichtes und der Zerlegegewichte, getrennt nach GQ-Fleisch und anderem Fleisch.

## **2.5 Metzger mit eigener Schlachtung (HS)**

Der Metzger garantiert, dass er ausschließlich GQ-Gehegewild aus dem Programm schlachtet und nur GQ-Wildfleisch zukauf (Ausnahme: Zusatzangebot aus ökologischer Erzeugung).

Der Metzger ist verpflichtet zur

- Protokollierung des Lebend- bzw. Schlachtgewichtes und des Frischfleischgewichtes des zugekauften GQ-Fleisches sowie der an Nichtendverbraucher verkauften Mengen,
- Protokollierung der laufenden Schlachtnummer,
- Einholung und Aufbewahrung der Erklärung bzw. der Bestätigung,
- Einholung der Garantieerklärung (GQ-Zukaufware) und Aufbewahrung für mindestens zwei Jahre,
- entsprechenden Kennzeichnung von Fleisch aus ökologischer Erzeugung.

## **2.6 Endverkaufsbetrieb (HS)**

Die Endverkaufsbetriebe sind verpflichtet,

- ausschließlich GQ-Frischfleisch zu verwenden (Ausnahme: Zusatzangebot aus ökologischer Erzeugung),
- die Garantieerklärung von der Vorstufe einzuholen und zusammen mit den Kaufbelegen mindestens zwei Jahre aufzubewahren,
- Fleisch aus ökologischer Erzeugung eindeutig zu kennzeichnen.

## **3 Vertragsabschluss und Werbung**

Alle in den Abschnitten Qualitätssicherung und Herkunftssicherung genannten Betriebe, die mit GQ-Wildfleisch handeln und das Zeichen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekanntgemacht werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen bzw. Verkaufsstellen) die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMUGV oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

## **4. Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger**

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nrn. 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Unter Federführung des Zeichenträgers trifft sich dieser Lenkungsausschuss mindestens einmal jährlich.

## **5 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen**

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwer-

wiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.

- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

## **6 Prüfkosten**

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer, soweit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

## **7 GQ-Wildfleisch-Export**

GQ-Wildfleischlieferungen ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Schlachtkörper und Teilstücke mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

Für den GQ-Wildfleisch-Export entfallen nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen aus den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“:

- 2.3 Schlachtbetrieb, fünfter Spiegelstrich, „Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe“
- 2.4 Zerlegebetrieb, erster Spiegelstrich, ab „Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe“

## **8 Inkrafttreten**

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten am 12.02.2004 in Kraft.